

# Satzung der Gemeinde Neuental über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

## - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. I/1992 S. 534) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 12.12.1993 (GVBl. I S. 655) in der zuletzt geänderten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 26. Juni 1995 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Stellplatzpflicht

(1) Für die Gebiete sämtlicher Ortsteile der Gemeinde Neuental wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Für die Gebiete sämtlicher Ortsteile der Gemeinde Neuental wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 6.

### § 2

#### Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(3) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen und Garagen dürfen nicht breiter als 6 m sein.

(4) Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.

### § 3 Größe der Stellplätze

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen  
einen Anhänger 18 m<sup>2</sup>
2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 m<sup>2</sup>
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 m<sup>2</sup>

(2) Für Garagen werden die Größen nach den Vorschriften der HBO festgesetzt.

### § 4 Zahl der Stellplätze und Garagen

(1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

~~(3)~~ Bei Änderung bestehender baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung sind neue Stellplätze oder Garagen nur im Umfange des durch die Änderung erhöhten Stellplatzbedarfes herzustellen.

(4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5  
Abweichungen von den Bebauungsplänen

Abweichende Festsetzungen der Bebauungspläne werden durch diese Satzung aufgehoben.

§ 6  
Ablösebetrag

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Neuental werden folgende Ablösebeträge, die als einmalige Zahlung zu leisten sind, festgelegt:

- |                                     |                         |
|-------------------------------------|-------------------------|
| a) Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 | 2.500,-- DM = 1.280 €   |
| b) Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 | 7.000,-- DM = 3.580 €   |
| c) Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 | 21.000,-- DM = 10.740 € |

(2) Die Ablösebeträge sind gemäß § 50 Abs. 7 HBO zweckgebunden zu verwenden.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuental, 27. Juni 1995



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuental

*Karger*  
(K a r g e r)  
Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung

Die vorstehende Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Neuental vom 26. Juni 1995 wurde in der Ausgabe Nr. 27 der Neuentaler Nachrichten vom 07. Juli 1995 gem. § 11 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 10. Juli 1995



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuental

*Karger*  
(K a r g e r)  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Neuental**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkehrsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichttheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportstätten ohne Besucher/ -innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innen- plätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze und und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/ -innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/ -innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/ -innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/ -innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/ -innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/ -innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/ -innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	KegeI-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots-liegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime, s. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
10	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.

Neuental, 27. Juni 1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuental



*Karger*  
(K a r g e r)  
Bürgermeister